Informationen für Betroffene und Angehörige

Fragen und Antworten zum neuen Antragsverfahren

Die Herbst-Vollversammlung der deutschen Bischöfe im September 2020 hat die Ausgestaltung der Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids beschlossen. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24. November 2020 diese Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids abgeschlossen. Hierdurch wird, entsprechend der Empfehlungen der MHG-Studie, für Betroffene sexuellen Missbrauchs ein einheitliches, transparentes und unabhängigeres Verfahren zur Anerkennung des Leids in den deutschen Diözesen etabliert. Zukünftig werden die Zahlungen an Betroffene durch ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium festgelegt, das auch die direkte Auszahlung der Leistungen anordnet. Zudem werden durch die Diözesen Kosten für Therapie und Paarberatung übernommen. Das Verfahren wird zum 1. Januar 2021 starten.  
[Zur Pressemitteilung vom 24. November 2020](https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/staendiger-rat-der-deutschen-bischofskonferenz-setzt-neue-verfahrensordnung-zur-anerkennung-des-leids)

Die Ordnung zum Verfahren zur Anerkennung des Leids ist verfügbar unter [Normen und Leitlinien](https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien).

**Wie funktioniert das Verfahren zur Anerkennung des Leids?**

1. Personen, die als minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuellen Missbrauch erlebt haben, wenden sich an die unabhängigen Ansprechpersonen einer (Erz-)Diözese.
2. Die unabhängigen Ansprechpersonen führen ein Gespräch und können beim Ausfüllen des Antragsformulars unterstützen.
3. Der Antrag wird von der Ansprechperson oder der Diözese an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) weitergeleitet.
4. Die Unabhängige Kommission legt eine Leistungshöhe fest und weist die Auszahlung an Betroffene an.
5. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission informiert die betroffene Person sowie die zuständige Diözese und zahlt die festgelegte Summe direkt aus.

Bei der Weiterentwicklung wurden zahlreiche Anregungen, die besonders von Betroffenen gefordert wurden, umgesetzt. Durch die zentrale Auszahlung wird eine deutliche Beschleunigung der Bearbeitungsdauer sichergestellt. Zudem gibt es für Betroffene, die bereits Leistungen erhalten haben, ein verkürztes Verfahren, damit die Gefahr von Retraumatisierungen minimiert wird. Zudem können Betroffene bei der Geschäftsstelle des Entscheidungsgremiums Auskunft erhalten, welche Diözese für die Entgegennahme des Antrags verantwortlich ist.